

Handreichung für den Umgang mit Kommunikationselektronik am PSG:

Positionen und Erziehungsziele der Schule:

Moderne Kommunikationselektronik kann eine Bereicherung unseres Lebens, aber auch, abhängig von Art und Umfang ihrer Nutzung, eine Verarmung bedeuten. Sie darf vor allem nicht zu Störungen des geregelten Unterrichtsablaufs führen. Die Schule steht zudem in der Pflicht, Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum vor Ausbeutung und Gefährdung, vor Sucht und Kriminalität zu schützen.

Zunächst einmal befriedigt moderne Technik das Verlangen nach Unterhaltung und Ablenkung. Ziel der Schule muss es aber sein, junge Menschen zum Gespräch und gemeinsamen Handeln zu motivieren, nicht Raum und Gelegenheit für introvertierten, passiven Medienkonsum zu bieten.

Die neuen Techniken erleichtern auch die Beschaffung von Informationen aus dem Netz und eröffnen so verführerische Möglichkeiten für Täuschungsversuche bei Überprüfungen. Kommunikation in jeder Form ist ein Grundbedürfnis und ein Grundrecht des in der Gemeinschaft lebenden Individuums. Sozialen Netzwerken wohnt jedoch ein Gefährdungspotential inne, da sie Nähe vorgaukeln und Ausgrenzung ganz leicht machen: Sie ermöglichen einfach herzustellende Kontakte und versprechen scheinbar Gemeinsamkeit durch Fingerklick. Zuneigung und Ablehnung werden auf der entpersonalisierten und auf Wunsch anonymen Ebene der Website in oft drastischer Form ausgedrückt, Verantwortlichkeit im Umgang und unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Gegenüber werden umgangen. Die ständige Möglichkeit der Kommunikation führt bei manchen Jugendlichen zu einer Sucht nach permanentem virtuellem Kontakt zur Gruppe im Netzwerk und gleichermaßen zur Angst vor dem Ausschluss aus der vermeintlichen Gemeinschaft. Die schlimmste Form von Ausgrenzung ist das Cybermobbing, dabei ist die Grenze zur Straffälligkeit ganz leicht überschritten. Straftaten machen sich Jugendliche in jedem Fall, wenn sie die illegal erworbenen Medien oder jugendgefährdenden Inhalte im öffentlichen Raum der Schule weitergeben.

Wir sind daher verpflichtet, die Schüler und Schülerinnen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Techniken zu erziehen, sie über deren Gefahren und Risiken aufzuklären und ihnen einen Ruheraum vor medialer Reizüberflutung zu bieten. Diese Angebote müssen durch flankierende und angemessene Ordnungsmaßnahmen und pädagogische Reaktionen auf Fehlverhalten ergänzt werden. Die Lehrkräfte sind zu vorbildhaftem Verhalten angehalten.

Regeln für den Gebrauch von Mobiltelefonen und Speichergeräten:

Handys und elektronische Speichergeräte sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude während der Schulöffnungszeiten grundsätzlich auszuschalten. Die Schulsanitäter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schulgemeinschaft von dieser Regelung ausgeschlossen; die Schüler der MSS dürfen ihr Mobiltelefon im Oberstufenraum und in der Bibliothek (hier lautlos) benutzen. Fotografische und akustische Aufnahmen sind in jedem Fall verboten.

Über die Verwendung derartiger Technik zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die unterrichtende Lehrkraft; diese kann in dringlichen Fällen, z.B. zur Benachrichtigung der Eltern, Ausnahmen gestatten.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Nutzung von Mobiltelefonen und

elektronischen Geräten bei Klassenfahrten, Unterrichtsgängen und Abendveranstaltungen obliegt ebenfalls der verantwortlichen Lehrkraft.

Ordnungsmaßnahmen:

Bei Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Hofordnung werden die elektronischen Geräte bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schultages eingezogen und müssen von einer/m Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten des Sekretariats gegen Quittung abgeholt werden. Andere Ordnungsmaßnahmen oder Strafen müssen in Zusammenhang mit dem Verstoß stehen und dessen Schwere angemessen sein (s.u.).

- a. Als **Unterrichtsstörungen** werden behandelt:
- das Klingeln oder Vibrieren des Telefons im Unterricht,
 - das unerlaubte Einschalten des Handys im Schulgebäude und vergleichbare Vorkommnisse.

Beim zweiten Verstoß dieser Art müssen die SuS einen Fragebogen ausfüllen, der von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet wird; darüber findet ein Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin statt. Dieses wird geführt von der Lehrkraft, die den Verstoß festgestellt hat, und/oder dem Klassenlehrer und ggf. dem Stufenleiter (Absprache!). Bei schwereren oder wiederholten Verstößen werden auch die Eltern zu einem Gespräch geladen.

- b. **Täuschungsversuche**, die mit Hilfe des Mobiltelefons oder eines digitalen Mediums unternommen werden, führen zur Aberkennung des Leistungsnachweises. Darüber hinaus gilt die oben stehende Regelung.
- c. **Straftaten** (Cybermobbing, Weitergabe jugendgefährdender Inhalte, unerlaubte Aufnahmen von Personen) werden im Verdachtsfall der Polizei gemeldet oder ggf. zur Anzeige gebracht. Schulische Ordnungsmaßnahmen hängen von Art und Schwere der Straftat ab.

(Stand: Februar 2018)

Handreichung für den Umgang mit Kommunikationselektronik am PSG:

Positionen und Erziehungsziele der Schule:

Moderne Kommunikationselektronik kann eine Bereicherung unseres Lebens, aber auch, abhängig von Art und Umfang ihrer Nutzung, eine Verarmung bedeuten. Sie darf vor allem nicht zu Störungen des geregelten Unterrichtsablaufs führen. Die Schule steht zudem in der Pflicht, Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum vor Ausbeutung und Gefährdung, vor Sucht und Kriminalität zu schützen.

Zunächst einmal befriedigt moderne Technik das Verlangen nach Unterhaltung und Ablenkung. Ziel der Schule muss es aber sein, junge Menschen zum Gespräch und gemeinsamen Handeln zu motivieren, nicht Raum und Gelegenheit für introvertierten, passiven Medienkonsum zu bieten.

Die neuen Techniken erleichtern auch die Beschaffung von Informationen aus dem Netz und eröffnen so verführerische Möglichkeiten für Täuschungsversuche bei Überprüfungen. Kommunikation in jeder Form ist ein Grundbedürfnis und ein Grundrecht des in der Gemeinschaft lebenden Individuums. Sozialen Netzwerken wohnt jedoch ein Gefährdungspotential inne, da sie Nähe vorgaukeln und Ausgrenzung ganz leicht machen: Sie ermöglichen einfach herzustellende Kontakte und versprechen scheinbar Gemeinsamkeit durch Fingerklick. Zuneigung und Ablehnung werden auf der entpersonalisierten und auf Wunsch anonymen Ebene der Website in oft drastischer Form ausgedrückt, Verantwortlichkeit im Umgang und unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Gegenüber werden umgangen. Die ständige Möglichkeit der Kommunikation führt bei manchen Jugendlichen zu einer Sucht nach permanentem virtuellem Kontakt zur Gruppe im Netzwerk und gleichermaßen zur Angst vor dem Ausschluss aus der vermeintlichen Gemeinschaft. Die schlimmste Form von Ausgrenzung ist das Cybermobbing, dabei ist die Grenze zur Straffälligkeit ganz leicht überschritten. Straftaten machen sich Jugendliche in jedem Fall, wenn sie die illegal erworbenen Medien oder jugendgefährdenden Inhalte im öffentlichen Raum der Schule weitergeben.

Wir sind daher verpflichtet, die Schüler und Schülerinnen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Techniken zu erziehen, sie über deren Gefahren und Risiken aufzuklären und ihnen einen Ruheraum vor medialer Reizüberflutung zu bieten. Diese Angebote müssen durch flankierende und angemessene Ordnungsmaßnahmen und pädagogische Reaktionen auf Fehlverhalten ergänzt werden. Die Lehrkräfte sind zu vorbildhaftem Verhalten angehalten.

Regeln für den Gebrauch von Mobiltelefonen und Speichergeräten:

Handys und elektronische Speichergeräte sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude während der Schulöffnungszeiten grundsätzlich auszuschalten. Die Schulsanitäter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Schulgemeinschaft von dieser Regelung ausgeschlossen; die Schüler der MSS dürfen ihr Mobiltelefon im Oberstufenraum und in der Bibliothek (hier lautlos) benutzen. Fotografische und akustische Aufnahmen sind in jedem Fall verboten.

Über die Verwendung derartiger Technik zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die unterrichtende Lehrkraft; diese kann in dringlichen Fällen, z.B. zur Benachrichtigung der Eltern, Ausnahmen gestatten.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Nutzung von Mobiltelefonen und

elektronischen Geräten bei Klassenfahrten, Unterrichtsgängen und Abendveranstaltungen obliegt ebenfalls der verantwortlichen Lehrkraft.

Ordnungsmaßnahmen:

Bei Zuwiderhandlung gegen die Haus- und Hofordnung werden die elektronischen Geräte bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Schultages eingezogen und müssen von einer/m Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten des Sekretariats gegen Quittung abgeholt werden. Andere Ordnungsmaßnahmen oder Strafen müssen in Zusammenhang mit dem Verstoß stehen und dessen Schwere angemessen sein (s.u.).

- a. Als **Unterrichtsstörungen** werden behandelt:
- das Klingeln oder Vibrieren des Telefons im Unterricht,
 - das unerlaubte Einschalten des Handys im Schulgebäude und vergleichbare Vorkommnisse.

Beim zweiten Verstoß dieser Art müssen die SuS einen Fragebogen ausfüllen, der von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet wird; darüber findet ein Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin statt. Dieses wird geführt von der Lehrkraft, die den Verstoß festgestellt hat, und/oder dem Klassenlehrer und ggf. dem Stufenleiter (Absprache!). Bei schwereren oder wiederholten Verstößen werden auch die Eltern zu einem Gespräch geladen.

- b. **Täuschungsversuche**, die mit Hilfe des Mobiltelefons oder eines digitalen Mediums unternommen werden, führen zur Aberkennung des Leistungsnachweises. Darüber hinaus gilt die oben stehende Regelung.
- c. **Straftaten** (Cybermobbing, Weitergabe jugendgefährdender Inhalte, unerlaubte Aufnahmen von Personen) werden im Verdachtsfall der Polizei gemeldet oder ggf. zur Anzeige gebracht. Schulische Ordnungsmaßnahmen hängen von Art und Schwere der Straftat ab.

(Stand: Februar 2018)